

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 23. August 1957	Nr. 53
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10.7.57	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957	453
19. 7.57	Arbeitsschutzanordnung 902/2. — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben — . .	454
2.8.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 —	454
2.8.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen	455
	Berichtigung	455
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	456

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957.

Vom 10. Juli 1957

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1957 über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 316) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1957 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 346) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe werden verpflichtet, bei nicht voller Inanspruchnahme der geplanten Arbeitskräfte den auf die nicht eingestellten Arbeitskräfte entfallenden Teil des Lohnfonds nicht anderweitig zu verwenden. Dieser Teil des Lohnfonds gilt als gesperrt. Näheres hierzu wird durch eine besondere Anordnung geregelt. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die geplanten Lohnfonds darüber hinaus weder erhöht noch vermindert sowie die geplanten Mittel für Honorare nicht erhöht werden. Innerhalb eines Einzelplanes können — soweit sie nicht als gesperrt gelten — übertragen werden:

- a) Mittel des Sachkontos 500 eines Kapitels zum Sachkonto 500 eines anderen Kapitels;

- b) Mittel der Sachkonten 501 und 502 eines Kapitels zu den Sachkonten 501 und 502 eines anderen Kapitels;
c) Mittel des Sachkontos 509 eines Kapitels zum Sachkonto 509 eines anderen Kapitels;
d) Mittel der Sachkonten 501 und 502 zum Sachkonto 500.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 dürfen die geplanten Lohnfonds weder erhöht noch vermindert sowie die geplanten Mittel für Honorare nicht erhöht werden. Innerhalb eines Einzelplanes können übertragen werden, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 als gesperrt gelten:

- a) Mittel des Sachkontos 500 eines Kapitels zum Sachkonto 500 eines anderen Kapitels;
b) Mittel der Sachkonten 501 und 502 eines Kapitels zu den Sachkonten 501 und 502 eines anderen Kapitels;
c) Mittel des Sachkontos 509 eines Kapitels zum Sachkonto 509 eines anderen Kapitels;
d) Mittel der Sachkonten 501 und 502 zum Sachkonto 500.“

Die Rechte der örtlichen Räte, Mittel des Lohnfonds von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zu übertragen, werden hiervon nicht berührt.“